

Mitteilungsvorlage für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 30.11.11 und des Rates am 08.11.11

Betr.: Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche

Die CDU/FDP/Ballmann-Gruppe hat gemeinsam mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den nachstehenden Änderungsantrag zu § 4 des Satzungsentwurfs vorgelegt. Die Änderungen sind im Text durch Unterstreichnung hervorgehoben.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Bramsche bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus zehn~~acht~~ Mitgliedern des Rates der Stadt Bramsche, dem Bürgermeister der Stadt Bramsche kraft Amtes und zwei Vertretern der Beschäftigten, die in entsprechender Anwendung des § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz gewählt werden. Auf die Vertreter der Beschäftigten findet § 71 Abs. 7 Satz 3 NKomVG entsprechende Anwendung. Die Benennung der zehn~~acht~~ Mitglieder des Rates der Stadt Bramsche und deren Vertreter erfolgt entsprechend dem Verfahren, dass bei der Besetzung von Ratsausschüssen angewandt wird. Der Bürgermeister wird durch den allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Betriebsausschusses. Seine Vertretung bestimmt sich nach Absatz 2.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 3), der Bürgermeister oder der Rat der Stadt Bramsche zuständig sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates gemäß § 76 Absatz 1 NKomVG bleibt unberührt.
Die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Bramsche sind zu beachten.